LAND BRANDENBURG
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

PM
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel

zum Kinderschutz

Impressum

Herausgeber:	Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
	Landkreis Potsdam-Mittelmark
	Unter-Arbeitsgruppe „Kindeswohlgefährdung" der Arbeitsgruppe Kooperation Schule – Jugendhilfe Potsdam-Mittelmark
Mitglieder der Unter-AG	Heike Noll, Schulrätin Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
	Bodo Rudolph, Fachdienstleiter Fachdienst Kinder/ Jugend/ Familie Landkreis Potsdam-Mittelmark
	Klaus Rajes, Teamleiter Fachdienst Kinder/ Jugend/ Familie Landkreis Potsdam-Mittelmark
	Niels Godau, Sozialarbeiter Fachdienst Kinder/ Jugend/ Familie Landkreis Potsdam-Mittelmark
	Heike Wolff, Sozialarbeiterin/Kinderschutzfachkraft Fachdienst Kinder/ Jugend/ Familie Landkreis Potsdam-Mittelmark
	Cathrin Rudzinski, Rektorin Grundschule "Albert Einstein", Gemeinde Schwielowsee Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
	Roman Riedt, Mitarbeiter der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe im Projektverbund kobra.net
	Helena Wijdeveld, Mitarbeiterin der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe im Projektverbund kobra.net

Stand: Februar 2012

Kooperationsvereinbarung
zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und
dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel

zum Kinderschutz

Mit dieser Kooperationsvereinbarung tragen das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel, die Grund- und Förderschulen im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landkreis Potsdam-Mittelmark dazu bei, die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu erweitern und konzeptionell hin zu einem präventiven Kinderschutz weiter zu entwickeln. Damit werden die Intentionen des Gesetzgebers, wie sie im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) formuliert werden, durch die Partner aufgegriffen. Verbindliche Formen der Erbringung von Leistungen im Kinderschutz im Schnittfeld von Grund- und Förderschulen und Jugendhilfe und in der Zusammenarbeit sowie zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden hiermit vereinbart.

Die Unterzeichner wirken darauf hin, dass die Vereinbarungsinhalte umgesetzt werden. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark wird seinerseits den Jugendhilfeausschuss über diese Vereinbarung und regelmäßig über deren Umsetzung informieren.

Bad Belzig, den 07.03.2012

i.V.

Wolfgang Blasig
Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den 07.03.2012

Ulrich Rosenau
Leiter des Staatlichen Schulamtes
Brandenburg an der Havel

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Präambel		5
Kooperationen im Kinderschutz		6
Anlagen zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.		
Anlage 1:	Rechtsgrundlagen zum Kinderschutz in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe	7
Anlage 2:	Datenschutz und Datenübermittlung von Schule und Jugendhilfe	9
Anlage 3:	Handlungsleitfaden für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal für die Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	11
Anlage 4:	Ablaufschema zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zum Kinderschutz	14
Anlage 5:	Schritte zur Einführung des Leitfadens und Beispiele für Kooperation	15
Anlage 6:	Dokumentationsmaterial für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Grund- und Förderschulen	16
	▪ Dokumentationsbogen 1: Beobachtung durch Lehrkraft bzw. Erzieher/-in	17
	▪ Dokumentationsbogen 2: Protokoll der Teamberatung	20
	▪ Dokumentationsbogen 3: Meldebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen	21
Anlage 7:	Quellennachweis	23

Präambel

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Sie brauchen Schutz vor Gefahren, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl erheblich beeinträchtigen.

Es ist an erster Stelle das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Aufgabe des Staates ist es, darüber zu wachen. Eltern sollen in der Erziehung ihrer Kinder beraten und unterstützt werden, damit sie ihr Erziehungsrecht und ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen können.
Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 gibt der Gesetzgeber allen Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, auf, Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen und kooperativ im Kinderschutz zusammen zu arbeiten (siehe Anlage 1).

Wie die Neuregelungen im Bundeskinderschutzgesetz zeigen, ist ein politisches und ein gesellschaftliches Bewusstsein dafür entstanden, dass die Kooperation zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe für einen erfolgreichen Kinderschutz unabdingbar ist. Zur Sicherstellung dieses gemeinsamen Schutzauftrages und zu einem eindeutigen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung sind Verfahrensstandards zwischen Jugendhilfe und Schule erarbeitet worden.
Sie dienen dazu, der besonderen Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte in den Grund- und Förderschulen gerecht zu werden.

Kinderschutz muss früh beginnen. Auch diese Haltung setzt sich zunehmend durch. Deshalb müssen Formen des präventiven Kinderschutzes und damit verbunden der frühzeitige Austausch der Fachkräfte entwickelt und vereinbart werden.

Basis für eine erfolgreiche Arbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz ist eine gelingende Kooperation zwischen beiden Institutionen. Dies setzt Kenntnisse über die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Partners sowie einen wertschätzenden Umgang miteinander voraus.

Anmerkungen:

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB VIII (KJHG) hat der örtliche Träger ein Jugendamt zu errichten. Daher wird in den weiteren Ausführungen dieser Kooperationsvereinbarung für den Fachdienst Kinder/Jugend/Familie die Bezeichnung Jugendamt verwendet.

Kooperation im Kinderschutz

Die Leistungen und die Kooperation zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe für die erfolgreiche Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages werden wie folgt vereinbart.

Verbindliche Leistungen der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

1. Jeder Grund- und Förderschule im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird ein Beratungsangebot im Kinderschutz unterbreitet.
2. Sozialarbeiter/innen, die an Grund- bzw. Förderschulen tätig sind, erhalten die Möglichkeit, eine anerkannte Qualifikation zur Kinderschutzfachkraft[1] zu absolvieren und stehen nach erfolgreichem Abschluss den Lehrerinnen und Lehrern vor Ort als Berater/innen zur Verfügung.
3. Sofern die Grund- bzw. Förderschule über keine(n) Sozialarbeiter/in verfügt, kann ein(e) Erzieher/in des Hortes oder der integrierten Kindertagesbetreuung bzw. aus dem regionalen System der Jugend- und Jugendsozialarbeit zur Kinderschutzfachkraft ausgebildet werden.
4. Alternativ zu 2) und 3) stehen der Schule Jugendhilfeträger mit einer Kinderschutzfachkraft bzw. freie Berater/innen mit einer solchen Qualifikation als Partner zur Verfügung.
5. Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz zwischen den Trägern der Sozialarbeit an Schulen und den Trägern der Horte/integrierten Kindertagesbetreuung und den Schulen.

Verbindliche Leistungen des Schulamtes/der Grund –und Förderschulen

Das Staatliche Schulamt verpflichtet sich zu folgenden Leistungen in den Grund- und Förderschulen in Potsdam-Mittelmark:

1. Implementierung des Handlungsleitfadens gemäß Anlagen 3-6 zur Dokumentation des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch die regional zuständigen Schulräte und alle Schulleiter/innen.
2. Der Handlungsleitfaden zur Dokumentation wird in alle Netzwerke der Grundschulen/Förderschulen eingebracht.
3. Abstimmung von Implementierungsaktivitäten an jeder Grund- und Förderschule (Anlage – Aufzählung von möglichen Implementierungsaktivitäten z.B. jede Lehrkraft macht einen Probelauf des Verfahrens). Die Ergebnisse dieser Implementierungsaktivität werden innerhalb der Schulnetzwerke zurückgekoppelt.

Gemeinsame Leistungen von Schule und Jugendhilfe

Es werden die folgenden gemeinsamen Aktivitäten umgesetzt:

1. Zusammenarbeit am Standort Schule im Team zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeitern/innen an Schulen und Erziehern/innen des Hortes / der Integrierten Tagesbetreuung
2. Zusammenarbeit zwischen Schule und dem Allgemeinen Sozialen Dienst.
3. Gemeinsame Organisation und Durchführung eines Fachtags zur Information der beteiligten Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe
4. Gemeinsames Angebot einer Tandem-Fortbildung über die gemeinsame Arbeitsgruppe Kooperation Schule-Jugendhilfe.
5. An zwei Schulstandorten werden Formen der engen Kooperation im präventiven Kinderschutz innerhalb von zwei Jahren erprobt. Die Konzipierung und Finanzierung sind gemeinsame Aufgabe von Schulamt und Landkreis.

[1] Im BKiSchG wird diese Fachkraft als „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ definiert.

Anlage 1:
Rechtsgrundlagen zum Kinderschutz in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe

1. Auszug aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorge-berechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

2. Auszug aus dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG)

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

Anlage 2:
Datenschutz und Datenübermittlung von Schule und Jugendhilfe

Grundlagen

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe werden insbesondere durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) normiert.
Das Thema Datenschutz erfordert eine hohe Sorgfalt der Fachkräfte im Umgang mit den personenbezogenen Daten.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Lehrkräfte der Schule als auch an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe begründen sich in

- § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz = Bundeskinderschutzgesetz.

Dieser Paragraph stellt die Befugnisnorm zur Weitergabe von Daten durch Geheimnisträger im Kinderschutz dar.
Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)
- § 67a SGB X(Datenerhebung)
- §§ 61 ff SGBVIII (Schutz von Sozialdaten)
- § 63 und § 65 Brandenburgisches Schulgesetz

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam – möglichst schriftlich mit einer Einverständniserklärung zum Datenschutz – eingewilligt haben. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger hinreichend bestimmt sind.

Datenübermittlung von der Schule zum Jugendamt

Wenn einer Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers auffallen, so ist es gemäß § 4 Bundeskinderschutzgesetz Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, zunächst selbst nach Lösungen zu suchen – zunächst durch das Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen und/oder den Eltern. Zur Einschätzung der Situation hat die Lehrerin oder der Lehrer Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.
Die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe in anonymisierter Form ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe (z.B. Jugendamt, Hort) können auf Konferenzen oder Dienstbesprechungen der Schule anwesend sein, wenn Einzelfälle in hinreichend anonymisierter Form diskutiert werden.
Eine Information an das Jugendamt ggf. auch ohne Einwilligung der Eltern kann im Rahmen des Kinderschutzes auf der Grundlage von § 4 Bundeskinderschutzgesetz erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder Willens sind, die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen abzuwenden.
Auf die Weitergabe der Informationen sind die Personensorgeberechtigten vorab hinzuweisen, sofern damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Datenübermittlung vom Jugendamt an die Schule

Die Datenübermittlung des Jugendamtes an die Schule ist strengeren Anforderungen unterworfen als umgekehrt. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Qualität der Jugendhilfedaten als Sozialdaten, die zum Schutz des für die Hilfe erforderlichen Vertrauensverhältnisses vom Gesetz als besonders sensibel eingestuft werden.

Wurden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Jugendamtes Daten von Eltern oder deren Kindern besonders anvertraut, so unterliegen diese Angaben nach § 65 SGB VIII einem zusätzlichen besonderen Vertrauensschutz. Dies hat zur Folge, dass eine Weitergabe an die Schule grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen darf. Etwas Anderes gilt nur, wenn die Weitergabe zur Abwehr einer konkreten Gefahr im Sinne des Kinderschutzes nötig sein sollte.
Bei der Übermittlung von Sozialdaten vom Jugendamt an die Schule oder an andere Stellen, ist die besondere Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht beim Empfänger zu beachten. Das bedeutet, dass die Schule die Daten in demselben Umfang geheim zu halten hat wie die Jugendhilfe selbst.
Werden dem Jugendamt wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es gemäß § 8a Abs. I SGB VIII das Gefährdungsrisiko in der Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Hierbei ist auch an den Einbezug von Lehrkräften und anderem Schulpersonal (Sonderpädagogen/innen, Schulpsychologen/innen) zu denken, soweit dies der Einzelfall gebietet.

Anlage 3:
Handlungsleitfaden für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal[2] für die Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Einleitung

Insbesondere in Schulen sind Kinder aufgrund ihres Alters auf die Aufmerksamkeit von Lehrerinnen und Lehrern angewiesen. Kindeswohlgefährdende Aspekte zu erkennen, erfordert von den Pädagoginnen und Pädagogen neben ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag eine sensibilisierte Wahrnehmung und eine Handlungssicherheit.

Mit diesem Handlungsleitfaden werden schulinterne Verfahrensstandards für den Umgang mit Fällen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen beschrieben. Außerdem wird eine verbindliche, transparente Struktur der Zusammenarbeit der Grund- und Förderschulen im Landkreis Potsdam-Mittelmarkt mit dem Fachdienst Kinder, Jugend, Familie (Jugendamt) in Fällen von Kindeswohlgefährdungen vereinbart.

Langfristig sollen die Kooperationsvereinbarung und die Verfahrensstandards auf Verfahren ausgeweitet werden, die sich mit der Prävention von Kindeswohlgefährdungen befassen und dadurch frühzeitig im Prozess eingreifen, um Fällen von Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Zielgruppe

Der Handlungsleitfaden gilt als verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit und richtet sich an die Pädagoginnen und Pädagogen der Grund- und Förderschulen sowie an sonstiges pädagogisches Personal und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Zielstellung

Mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden wird die Zusammenarbeit zwischen den Grund- und Förderschulen und dem Jugendamt, insbesondere dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) verbindlich gestaltet, um in Fällen von Kindeswohlgefährdung gemeinsam zum Schutz der Kinder abgestimmt zu handeln. Dieser Handlungsleitfaden verdeutlicht, welche tragende Rolle Lehrkräfte als Vertrauenspersonen sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Eltern haben. Diese vertrauensvolle Beziehung ist eine wichtige Basis, um Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien frühzeitig den Zugang zu Hilfen zu ermöglichen. Die Eltern bzw. Personenberechtigten oder andere Erziehungsberechtigte sind von Anfang an in diesen Prozess einzubeziehen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

[2] Soweit sonstiges pädagogisches Personal nicht Mitarbeiter/innen des Schulamtes bzw. des Landkreises sind, hat dieser Handlungsleitfaden Empfehlungscharakter.

Der Handlungsleitfaden und die Dokumentationsbögen dienen den Lehrerinnen und Lehrern dazu, entsprechend des gesetzlich vorgeschriebenen Auftrages Anhaltspunkten für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden und um mehr Sicherheit bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erlangen.

Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (s. Anlage 4)

Nimmt eine Lehrkraft einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese, ohne sie zu werten oder zu interpretieren. Die Schulleitung erhält durch die Lehrkraft eine kurze Information darüber. Wenn es zur weiteren Abklärung notwendig und hilfreich erscheint, kann sich die Lehrkraft ein eigenes Bild vom sozialen Umfeld des Kindes durch einen Hausbesuch machen. Dies setzt ein Einverständnis der Eltern voraus.

Die Lehrkraft versucht, durch Beratungsgespräche mit den Eltern Lösungen für die krisenhafte Situation zu finden und geeignete Hilfen anzubieten. Zeitnah ruft die beobachtende Lehrkraft eine Teamberatung (kollegiale Beratung) ein. Über die Zusammensetzung entscheidet sie selbst. Mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind andere Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Schulsozialarbeiter/innen, Erzieher/innen des Hortes bzw. der Schulpsychologische Dienst. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang den Eltern Hilfemöglichkeiten eröffnet werden können. Die kollegiale Beratung kann auch im Rahmen eines anonymisierten Fachgespräches erfolgen.

Werden zu dieser kollegialen Beratung bereits Schulsozialarbeiter/innen oder Erzieher/innen hinzugezogen, müssen die Beratung und die Dokumentation in anonymisierter Form erfolgen.

Die kollegiale Beratung wird einheitlich dokumentiert. Im Anschluss erfolgt die ausführliche Information der Schulleitung mit der Übergabe des Beobachtungsbogens und des Protokolls der kollegialen Beratung (siehe Anlage 6).

Die Schulleitung entscheidet aufgrund dieser erhaltenen Informationen und in Rücksprache mit dem Team über die weiteren Schritte im Verfahren. Auch an diesem Punkt wird in erster Linie das Gespräch mit den Erziehungs-berechtigten gesucht. Bleiben trotz dieser im Vorfeld stattgefundenen pädagogischen Beratung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten gravierende Problemfelder offen oder ist zur weiteren Unterstützung bzw. zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einschaltung des Jugendamtes notwendig, werden die Eltern durch die Schule darüber informiert, soweit der Schutz des jungen Menschen dadurch nicht gefährdet ist.

Das Jugendamt erhält von der Schule die Dokumentationsbögen 1+3 (Anlage 6). Eine telefonische Absprache ersetzt die Übersendung der genannten Formulare nicht. Nach Eingang der Informationen im Jugendamt erhält die Schule eine Rückmeldung per E-Mail.

Ist ein sofortiges Handeln durch die Lehrkraft aufgrund einer erheblichen Gefahr für das Kind notwendig und ist die Schulleitung nicht erreichbar, wendet sich die Lehrkraft an den dienstältesten Kollegen.

Der Kinder- und Jugendnotdienst steht in akuten Krisenfällen rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0800-4786111 zur Verfügung. Die Aufnahme von Kindern ist dort ab 7 Jahren möglich, wenn das Kind dringend geschützt werden muss bzw. selbst um Obhut bittet.

In einzelnen Fällen werden Lehrkräfte Informationen von Dritten erlangen, die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben. Nicht immer ist es der Lehrkraft möglich, diese entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens abzuschätzen. Dann besteht die Möglichkeit, diese Mitteilung an das Jugendamt mit dem Dokumentationsbogen 3 vorzunehmen. Darauf ist aber deutlich zu kennzeichnen, dass diese Informationen auf Hörensagen oder von Dritten stammen.

Besonderes Verfahren bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch gilt als eine besondere Form der Kindesmisshandlung. In seltenen Fällen wird dieser eindeutig und zweifelsfrei erkannt. Da die Verdachtsabklärung ein sehr schwieriger Prozess ist, erfordert es entsprechend qualifizierte Fachkräfte. Beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch muss der Fall zur weiteren Abklärung zum ASD weitergeleitet werden, der dann federführend handelt.

Zusammenarbeit der Schulen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes

Entsprechend dem brandenburgischen Schulgesetz entscheidet die Schule rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendsamtes oder anderer Stellen. Einbeziehung meint eine gemeinsame Abstimmung zum weiteren Handeln im Sinne des Kindeswohls.

Über den Zeitpunkt der Einbeziehung des Jugendamtes entscheidet die Schulleitung. Sie trifft auch die Entscheidung, ob der Kindeswohlgefährdung mit eigenen zur Verfügung stehenden Mitteln innerhalb der Schule begegnet werden kann. Die Informationen des Jugendamtes erfolgt dann mittels Dokumentationsbogen 3 gemäß Anlage per Fax. Wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist, werden die Personensorgeberechtigten über die Einschaltung des ASD informiert. Die Schulleitung erhält durch die fallzuständige Sozialarbeiterin oder den fallzuständigen Sozialarbeiter eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Ist eine Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt zur Abwendung der gemeldeten Kindeswohlgefährdung notwendig, ist die Schule im Rahmen von Fachgesprächen bzw. im weiteren Hilfeverlauf im Rahmen von Hilfeplanungsgesprächen zu beteiligen.

Ist eine sofortige Intervention zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig und der junge Mensch wird außerhalb des Elternhauses untergebracht, erhält die Schule durch den ASD die Informationen darüber. So ist es möglich, dass auch die Lehrkräfte in entsprechender Weise auf die für das Kind veränderte Situation eingehen können.

Zusammenarbeit der Schulen mit Sozialarbeit an Schulen, dem Hort/der integrierten Betreuung

Schulsozialarbeit als ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe agiert in enger Wechselwirkung mit dem System Schule. Dies setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft voraus. Die Schulsozialarbeiter/innen haben gem. § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in eigener Verantwortung nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Sie haben eigene Verfahren innerhalb ihres Trägers, wie sie mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen umgehen. Die Abstimmung zwischen dem Vorgehen der Schule, dem Träger der Sozialarbeit an Schule und dem Träger des Hortes/der integrierten Betreuung ist erforderlich und soll zwischen diesen verbindlich geregelt werden.

Anlage 4: Ablaufschema zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zum Kinderschutz

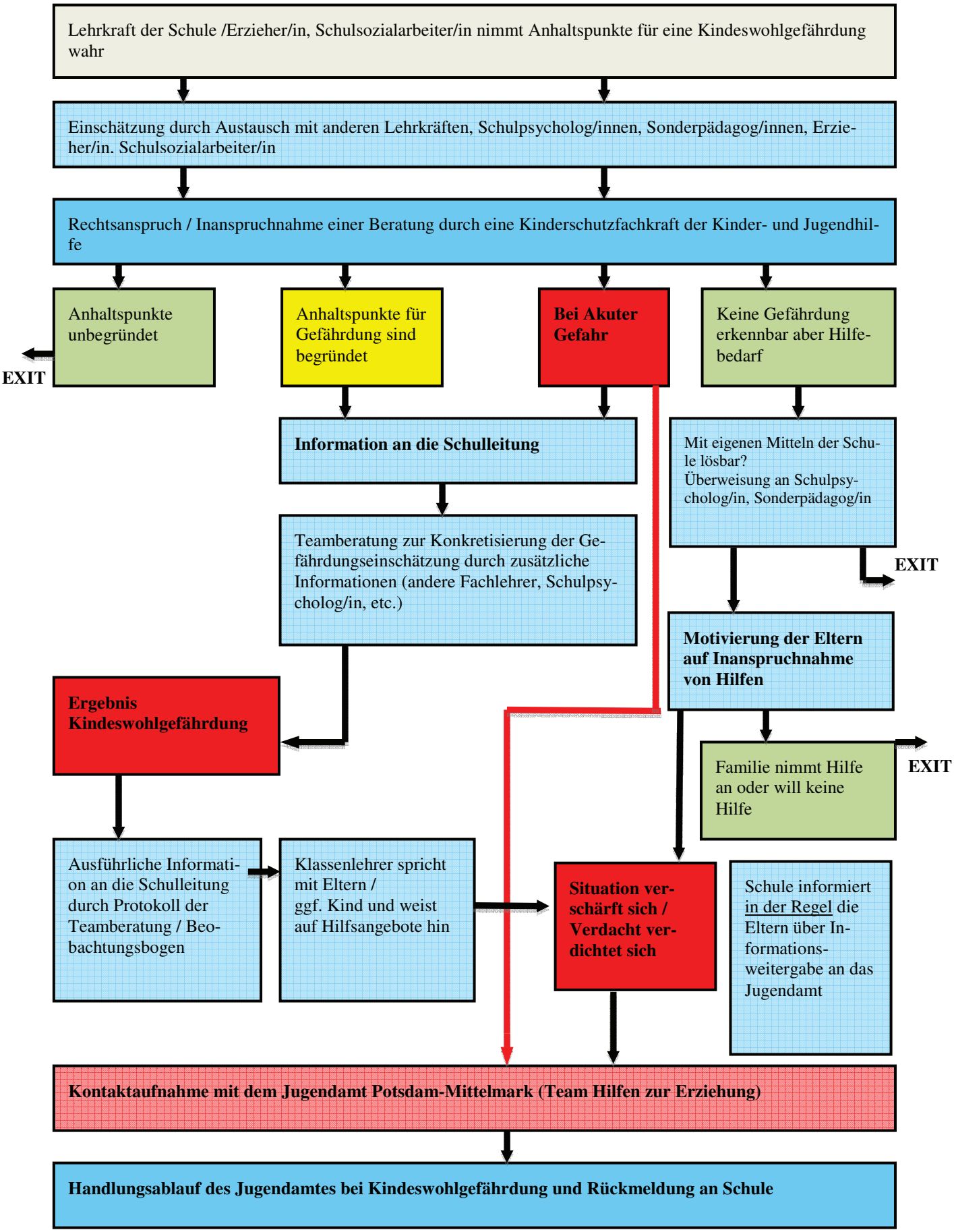

Anlage 5:
Schritte zur Einführung des Leitfadens und Beispiele für Kooperation

Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist einerseits eine vertrauensvolle Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe auf Grundlage der bestehenden Datenschutzbestimmungen und andererseits eine Sicherstellung der Qualifizierung aller mit dem Schutzauftrag betrauten Mitarbeiter/innen. Um diesen beiden Rahmenbedingungen gerecht zu werden, ist eine schrittweise Einführung des Dokumentationsverfahrens erforderlich:

- Als erster Schritt wird eine gemeinsame Einführung der Dokumentationsbögen durch eine Mitarbeiterin des Jugendamtes und eine Leitungskraft der Schule durchgeführt. Der Rahmen hierfür kann eine Gesamtkonferenz, ein Studientag der Schule zum Thema Kinderschutz oder eine hierfür bestimmte Versammlung der Lehrkräfte sein.
- Als zweiter Schritt wird eine Informationsveranstaltung für Fachkräfte von Schule und Jugendhilfe in Form einer Fachkonferenz angeboten. Diese Fachkonferenz dient dem Zweck, die gemeinsame Arbeit zu fördern, Beteiligte über die Entwicklungen im Landkreis sowie die methodischen Ansätzen zu informieren und zur Nutzung der Dokumentationsbögen anzuregen.

Sowohl während als auch nach der Einführung des Handlungsleitfadens wird zur Qualitätssicherung eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme können zur Anpassung bzw. Erweiterung des Dokumentationsverfahrens führen.

Folgende verbindliche sozialraumbezogene Strukturen begünstigen die gemeinsame Arbeit:

- Fallunabhängiger Austausch, z.B. Teilnahme an Konferenzen, Netzwerken
- Aufbau zielgruppenorientierter und innovativer Formen der Zusammenarbeit zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch gemeinsame Angebote
- Wechselseitige Informationen über die Arbeitsfelder/Aufgabengebiete (z.B. gemeinsame Fortbildungen, Konferenzen und Fachtage)
- Wechselseitige Weitergabe von Informationen auf dem aktuellen Stand (z.B. im Rahmen der Plattform Ganztag)
- Gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen für Eltern
- Gemeinsame Familienbildungsangebote
- Bei Bedarf: Institutionalisierte Form der Kontakte zwischen Schule und Jugendhilfe (z.B. Sprechstunden der Sozialen Dienst in der Schule, regelmäßige Kooperationsgespräche)

Anlage 6:
Dokumentationsmaterial für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Grund- und Förderschulen

- **Dokumentationsbogen 1 :**

  Beobachtung durch Lehrkraft bzw. Erzieher/-in

- **Dokumentationsbogen 2:**

  Protokoll der Teamberatung

- **Dokumentationsbogen 3:**

  Meldebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen

Dokumentationsbogen 1:
Beobachtung durch Lehrkraft bzw. Erzieher/-in

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Klasse _____

Name der/s beobachtenden Lehrkraft/Erziehe/-in: _____

Indikatoren bzw. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
A. Beobachtungen im schulischen Kontext:

regelmäßiger Schulbesuch ……..…….

zeigt Lern-, Leistungsbereitschaft ……..…….

pünktlicher Schulbesuch ……..……..

gute Eingliederung im Klassenverband ……..…….

akzeptiert Regeln und Grenzsetzungen ……

hat ein positives Selbstwertgefühl ……..…….

erledigt seine Hausaufgaben ……..

Verdacht auf Attestbetrug ……

Schulverweigerung ……

Lernstörungen bekannt (z.B. LRS, Dyskalkulie)
welche? ……

Nimmt das Kind am Sportunterricht teil? ……..

B. Allgemeine körperliche Entwicklung des Kindes:

altersentsprechende Sprachentwicklung …….

altersentsprechende Grobmotorik …….

altersentsprechende Feinmotorik ……..

Hinweise auf Einnässen, Einkoten ……

ansteckende Krankheiten sind bekannt …….
chronische Krankheiten bestehen …….

geistige Behinderung liegt vor …….

körperliche Behinderung liegt vor ……..……..

C. Psychosoziale Entwicklung des Kindes:

Auffälligkeiten ……

Aggressionen ……

Konzentrationsschwäche ……

Hyperaktivität ……

Distanzlosigkeit ……..……

Kinderpsychiatrische Behandlung ……..……

hohes Gewaltpotential durch Kind ……

Straffälligkeit ……..……

nächtliches Fernbleiben von zu Hause ……..……

gestaltet seine Freizeit sinnvoll
(z.B. Freizeitinteressen, Hobbys, Vereine) welche?

……..…….

Hinweise auf gestörtes Essverhalten ……

Anzeichen für sexualisiertes Verhalten ……

Anzeichen für stoffliches Suchtverhalten ……..……

D. Elterliche Fürsorge:

Kind ist angemessen gekleidet ……..……

Kind ist aufreichend versorgt ……..……

Altersentsprechende Aufsichtspflicht ……

Eltern arbeiten mit der Schule zusammen ……

Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen möglich ……

Unterrichtsmaterialien sind vorhanden ……..……

Anzeichen für physische Gewalt (z.B. blaue Flecken, Striemen, Verbrennungen)

……...

Anzeichen für psychische Gewalt (z.B. ängstlich, verschreckt, Rückzugstendenzen)

……...

Hinweise auf die Eltern / Personensorgeberechtigen

…….. ……..

……...

Sonstige Beobachtungen ……..……

……...

E. Zusammenfassung der Einschätzung der Gefährdung

……...

……...

……...

……..……..

……..…….

……..…….

F. Zeitraum der Beobachtung

……..……..

G. Wiedervorlage zum ……..……..

Datum/Unterschrift …….

Unterschrift Klassenleitung _____

Dokumentationsbogen 2:
Protokoll der Teamberatung

Datum:_____

teilnehmende Lehrkräfte/Erzieher/-in:

…….

……..

……...

……

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Grundlage der Teamberatung ist der 1. Dokumentationsbogen (Beobachtung der Lehrkraft/ Erzieher/in – Anlage 1)**:** Im Fall von Ergänzungen anderer Lehrkräfte/ Erzieher/-innen, ergänzendes Protokoll als Anlage beifügen.

Folgende Maßnahmen werden vereinbart:

Maßnahme	verantwortlich	Zeitraum

Unterschrift der beteiligten Lehrkräfte/ Erzieher/-innen:

…….

…….

Information an Schulleitung (mit Anlage 1 und 2) am: ……

Entscheidung der Schulleitung über die weiteren Schritte:

☐ Vorgang kann abgeschlossen werden

☐ Verfahren wird schulintern weitergeführt, schulische Hilfen erscheinen ausreichend

☐ Kontaktaufnahme zum Jugendamt, um weitere Hilfen zu vermitteln (Hinweis: wenn möglich Einverständnis der Eltern einholen)

☐ Information des Jugendamtes wegen Verdacht Kindeswohlgefährdung
(siehe Anlage 3)

Datum/Unterschrift Schulleitung: _____

Dokumentationsbogen 3:

Meldebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen

Datum: ……

An:	Landkreis Potsdam-Mittelmark
FD Kinder/Jugend/Familie	
Zu Händen	Fallzuständige Fachkraft ASD
Schule:	
E-Mail:	Schulstempel
Klassenleitung	

Angaben zur Familie/dem betroffenen Kind

Name des Kindes:…… Alter:……..

Name und Anschrift der Sorgeberechtigten:

……..Tel.: …….

……..Tel.: …….

Geschwister:

…….. Alter:……

…….. Alter:……

…….. Alter:……

…….. Alter:……

Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor.

Folgende Beobachtungen veranlassen die Schule zur Meldung

Folgende Hilfeleistungen wurden den Personenberechtigten empfohlen:

Die Familie wird bereits durch den Allgemeinen Sozialdienst betreut.

Ja / Nein

Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert.

Ja / Nein

☐ Eltern nehmen die angebotene Hilfe nicht an

☐ Eltern erscheinen nicht in der Lage, die Hilfe anzunehmen

☐ die Gefährdungssituation kann schulintern nicht abgewendet werden

Meldung beruht auf:

☐ eigenen Beobachtungen ☐ Vermutungen anderer

Unterschrift Klassenleitung _____

Anlage 7:
Quellennachweis

Arbeitsgruppe der ASD Leiter/innen des Landes Brandenburg: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - §§ 8a SGB VIII -; Kinderschutz aktuell im Land Brandenburg

Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A.: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut (DJI) München

MBJS (Hrsg.): Empfehlungen zum Umgang mit Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen. Kinderschutz aktuell im Land Brandenburg 1, 8/2006

Godau, N.: Der Gesetzliche Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe unter dem Aspekt der Kooperation mit Schule. 2009.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung – erkennen und helfen. 2009.

Synopse zum Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKiSchG), BT Drucksache 17/6256, 17/7522, 17, 8130, 1/2012.